

# RS OGH 1964/4/16 2Ob64/64

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.04.1964

## Norm

ABGB §1325 D5

## Rechtssatz

Im Falle des unfallsbedingten Wegfalls der Pauschalgebühr eines Zollwachebeamten ist hinsichtlich der Annahme eines diesem Beamten vom Schädiger zu ersetzen Verdienstentgangs zu differenzieren: diese Pauschalgebühr hatte den doppelten Zweck, einerseits die mit der Dienstverrichtung des Beamten verbundenen Mehrauslagen zu decken und anderseits - ohne Rücksicht auf Mehrauslagen - dem Beamten eine Vergütung für Mehrdienstleistungen zu gewähren. In letzterer Hinsicht gebührt Ersatz von Verdienstentgang, weil der Kläger wegen der Unfallsfolgen nunmehr außerstande ist, Verdienst wie früher zu erzielen. Weil aber die Mehrauslagen mit dem Dienste wegfallen, gebührt kein Ersatz, soweit die Pauschalgebühr zur Deckung von Mehrauslagen bestimmt war (Differenzierung je zur Hälfte nach § 273 ZPO).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 64/64

Entscheidungstext OGH 16.04.1964 2 Ob 64/64

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0030990

## Dokumentnummer

JJR\_19640416\_OGH0002\_0020OB00064\_6400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>